

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Der Bürgermeister

 ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
 Zur Pumpstation 1
 42781 Haan

**Betr.: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;
 hier: 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim**

Stellungnahme vom **17.08.2020**
 Offenlage bis **21.09.2020 (einschließlich)**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

LFN	Name	Schreiben vom
1	Nahverkehr Rheinland GmbH	17.08.2020
2	Westnetz GmbH	24.08.2020
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	26.08.2020
4	Landesbetrieb Straßen.NRW – Niederlassung Vile-Eifel	03.09.2020
5	Landwirtschaftskammer NRW	03.09.2020
6	e-Regio	04.09.2020
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25	10.09.2020
8	LVR Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege	14.09.2020
9	Gemeinde Alfter	15.09.2020
10	Landesbetrieb Straßen.NRW – Niederlassung Krefeld	16.09.2020
11	Wasser- und Bodenverband Altendorf, Adendorf, Meckenheim	18.09.2020
12	Deutsche Bahn, Eigentumsmanagement	18.09.2020
13	Bezirksregierung Köln, Dez. 53	21.09.2020
14-1 ohne Bedenken	Wahnbachtalsperrenverband	12.08.2020
14-2 ohne Bedenken	Landesbetrieb Wald und Holz	17.08.2020
14-3 ohne Bedenken	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	17.08.2020
14-4 ohne Bedenken	Stadt Rheinbach	27.08.2020
14-5 ohne Bedenken	RSAG	28.08.2020
14-6 ohne Bedenken	Polizeipräsidium Bonn, Verkehr	04.09.2020
14-7 ohne Bedenken	Rhein-Sieg-Kreis	17.09.2020
14-8 ohne Bedenken	LVR Rheinland, Amt für Liegenschaften	21.09.2020

Stellungnahme(n) (Stand: 17.08.2020)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Nahverkehr Rheinland GmbH
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andreas Lindlau, am: 17.08.2020 , Aktenzeichen: 2020-08-17 Ld Meckenheim</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu Ihrem Vorhaben nimmt der NVR wir folgt Stellung: Der NVR beabsichtigt zusammen mit den DB-Konzern alle derzeit Dieselbetriebenen Strecken Umweltfreundlich in Strecken mit elektrischem Antrieb umzuwandeln. Für die Strecke der S23 wurde bereits 2017 eine Studie abgeschlossen, welche genau dieses zum Thema hatte. Zusammen mit der nachgelagerten S-Bahn Köln - Bonn (S17) soll der Bereich Bonn - Euskirchen mit Oberleitungsanlagen versehen werden, um elektrisch betriebene Züge einsetzen zu können. Hierfür ist ggf. ein zusätzlicher Platzbedarf für die Errichtung der Oberleitungsanlagen und Masten erforderlich. Zum aktuellen Zeitpunkt der Planungen lässt sich der genaue Platzbedarf jedoch nicht verbindlich bestimmen. Wir bitte daher um Berücksichtigung eines maximalen Bedarfes von 12,75 Metern breite auf der Trasse der S23 plus zusätzliche Mindestabstände zu Hochspannungsanlagen in Ihren Planungen sicherzustellen. Wir empfehlen die zuständige Stelle der DB Netz AG in Köln (DB Netz AG, Produktionsdurchführung Köln, Herr Götzold, Brüggelmannstrasse 16-18, 50679 Köln) rechtzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

14 - 1

Stellungnahme(n) (Stand: 17.08.2020)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
 Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
 Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde: **Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg**
 Frist: 21.09.2020
 Stellungnahme: Erstellt von: Vera Förster, am: 17.08.2020 , Aktenzeichen: -
 52.Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Wichert,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind. Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnbachtalsperrenverband kein Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Vera Förster

Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation
Tel. +49 (0) 2241-128-115, Fax: 02241/128-147
E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de

Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster
Geschäftsführerin: Ludgera Decking
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003
IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

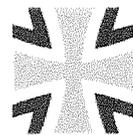
14-2

Stellungnahme(n) (Stand: 17.08.2020)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 17.08.2020 , Aktenzeichen: 310-11-24.108 Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept. Mit freundlichen Grüßen Albrecht Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

14-3



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Nur per E-Mail Behördenbeteiligung

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-III-889-20	Herr G. Schmidt	0228 5504-5293	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	17.08.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF 52.Änd des FHNP Unternehmerpark Kottenforst II
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 17.08.2020 - Ihr Zeichen: mail vom 17.08.2020-00.00

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

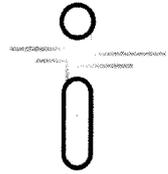
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5293
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 – Stadtplanung, Liegenschaften
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Florian Wichert
Ihre Nachricht	17.08.2020
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0976/DS/138.816/Bx
Name	Herr Siebers
Telefon	0231 438-3689
Telefax:	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 24. August 2020

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Merl, Bl. 0976 (Maste 6 bis 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Stadtgebiet Meckenheim verläuft die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15–21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de

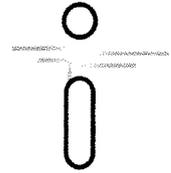
Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170

BxDs200824.e04 Meckenheim Bl. 0976



Teil von innogy

Seite 2 von 2

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i. V. M. Hey

i. A. P. Sch

Anlage

1 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000

Verteiler

Bl. 0976

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde: **Bezirksregierung Köln - Dez. 54**
Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Frist: 21.09.2020

Stellungnahme: Erstellt von: Nico Nellessen, am: 26.08.2020 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Behördenbeteiligung der Stadt Meckenheim zum BPlan Nr. 80A "Unternehmerpark Kottenforst II" und zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.

Die betroffene Fläche in der Stadt Meckenheim befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone 3B des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Des Weiteren liegen die Flächen in dem Grundwasserkörper (GWK) 274_09 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK befindet sich nach WRRL in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand.

Die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen soll mit Firmengebäuden bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Grundsätzlich bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die WSG zurzeit im Planungszustand befinden und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Bei den Planungen sollten die Belange des Gewässerschutzes mit beachtet werden und die baulichen Anlagen sollten an die Kanalisation angeschlossen werden.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim möchte ich auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und empfehle, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG und dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für das Grundwasser nach § 47 WHG möchte ich in diesem Zusammenhang besonders hinweisen.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nico Nellessen

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -
50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Telefon: +49 (0) 221 - 147 - 4782

Telefax: +49 (0) 221 - 147 - 2879

mailto: nico.nellessen@bezreg-koeln.nrw.de

http://www.bezreg-koeln.nrw.de

*** Folgen Sie uns auch auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

14-4

Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

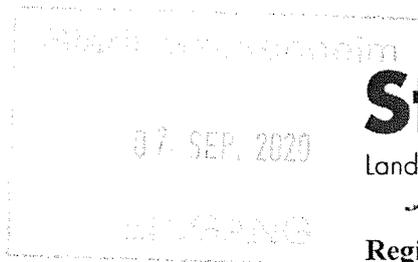
Behörde:	Stadt Rheinbach: Planung und Umwelt
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Yannick Bruch, am: 27.08.2020 , Aktenzeichen: -</p> <p>Stadt Meckenheim, 52. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Unternehmerpark Kottenforst II"</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrter Herr Wichert,</p> <p>durch die geplante Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit der Spezifikation Industriegebiet, werden die Belange der Stadt Rheinbach nicht berührt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Yannick Bruch</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08/09(280/281/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 03.09.2020

52. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“;
Beteiligung gem. §4 (1) BauGB
Ihre Schreiben vom 10.08.2020; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die verkehrlichen Auswirkungen bei der Planung zum Bebauungsplan 80 der Stadt Meckenheim für die Erschließungsanlagen an die L 261 berücksichtigt wurden/ werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein fortgeschriebenes Verkehrsgutachten incl. der mit dem Landesbetrieb abgestimmten weiteren Straßenbaumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

Sollten sich daraufhin weitere Ergänzungen/ Änderungen in der Verkehrsfläche der L 261 ergeben, gehen diese zu Lasten der Stadt Meckenheim incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

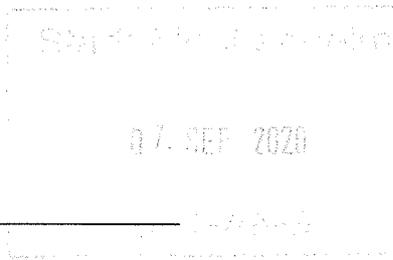
Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

S



Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim**

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-196103
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de
Meckenheim 52. Änderung 03-09-2020.doc
Köln 03.09.2020

AZ.: 25.20.30-SU

**52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80 A, „Unternehmerpark Kottenforst II“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn wir den Verlust weiterer wertvoller Ackerflächen bedauern.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

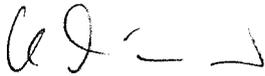
IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die erst in einigen Jahren durch die Planung in Anspruch genommenen Ackerflächen bereits 2019 der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen wurden. Wir bitten dringend darum, die Bewirtschaftung der großen zusammenhängenden Ackerfläche durch ortsansässige Landwirte bis zum Beginn der tatsächlichen Bebauung wieder zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen


Timmer

14-5



WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR - 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herr Florian Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

28. August 2020

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II) sowie, 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Wichert,

danke für Ihre Mitteilung vom 10. August 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zur Bauleitplanung und der Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Das Erschließungskonzept für das Plangebiet sieht eine unmittelbare Anbindung an die Haupteerschließungsstraße „An der Allee“ vor. Somit ist eine Abfallentsorgung gewährleistet.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

RSAG AöR
Pfeiser Hecke 4
53721 Siegburg
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 101
info@rsag.de

Vorständin
Ludgera Decking
Vorsitz Verwaltungsrat
Landrat Sebastian Schuster
Unternehmenssitz
Siegburg

Amtsgericht
Siegburg - HRA 5897
USt-IdNr.
DE292042813
Gläubiger-ID
DE84ZZZ00001122396

Kreissparkasse Köln
Konto 1 037 849 - BLZ 370 502 99
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49
BIC: COKSDE33XXX



021115 RSAG_00001_0010

Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

14 - 6

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde: **Polizeipräsidium Bonn - Direktion Verkehr**

Frist: 21.09.2020

Stellungnahme: Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 04.09.2020 , Aktenzeichen: -

Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 04.09.2020
- Verkehrsplanung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

da mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ludger Ellenberger
Polizeihauptkommissar
Direktion Verkehr/Führungsstelle
Verkehrsplanung und -lenkung
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228-15-6023
Fax: 0228 / 15-1204
mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: <https://bonn.polizei.nrw>

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

6

Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde: **e-regio GmbH & Co. KG**
Frist: 21.09.2020
Stellungnahme: Erstellt von: Hubertus Linden, am: 04.09.2020 , Aktenzeichen: N-P/Li

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.08.2020, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind teilweise Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße " An der Allee" aus, erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Hubertus Linden

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

Stellungnahme(n) (Stand: 14.09.2020)



Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 25 Verkehr
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Lars Westermann, am: 10.09.2020 , Aktenzeichen: 25.14.01.03 — MECK_FNP</p> <p>Sehr geehrter Herr Wichert,</p> <p>seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Eisenbahnstrecke Bonn Hbf. -- Euskirchen (Voreifelbahn) an. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Ihre Maßnahme weder die Bahnstrecke noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden.</p> <p>Unseres Wissens bestehen Planungen zum Ausbau der Bahnstrecke wie die durchgehende Elektrifizierung der Strecke. Aus diesem Grunde wird empfohlen, an diesem Beteiligungsverfahren auch die Aufgabenträger für den Schienenverkehr -- die Deutsche Bahn und der Nahverkehr Rheinland -- zu beteiligen, falls noch nicht geschehen. Ggf. besteht hier Abstimmungsbedarf.</p> <p>Gleichlautender Text wird auch zur Maßnahme „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80A“ versandt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag L. Westermann</p> <hr/> <p>Dipl.-Ing. Lars Westermann</p> <p>Bezirksregierung Köln Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung) 50606 Köln</p> <p>Dienstgebäude: Zeughausstraße 2-10 50667 Köln</p> <p>Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen! Telefax: +49 (0)221 / 147-2890 Mail: Lars.Westermann@BRK.NRW.de Internet: https://www.BRK.NRW.de Twitter: https://Twitter.com/BezRegKoeln Facebook: https://www.Facebook.com/BezirksregierungKoeln</p> <p>Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.09.2020

Stadt Meckenheim
FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Florian Wichert
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Frau Kreutzberg
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119
kerstin.kreutzberg@lvr.de
Az. 333.45-87.1/20-002

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie
Bebauungsplan Nr. 80 A „Unternehmerpark Kottenforst II“
Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut
im Rahmen der Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmalschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wichert,

für Ihre Information im Rahmen des o. g. Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ihrem Schreiben vom 10.08.2020 danke ich Ihnen.

Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken. Dies gilt sowohl für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan Nr. 80 A.

Wie bereits am 28.10.2019 besprochen, sind aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche zahlreiche Hinweise auf archäologische Plätze bekannt. So konnten auf der benachbarten Fläche ein jungsteinzeitlicher und metallzeitlicher Siedlungsplatz, ein römischer Platz, frühmittelalterliche Gräber sowie mittelalterlich-neuzeitliche Wege aufgedeckt werden.

Aufgrund dieser Kenntnislage besteht auch für die hier betreffende Fläche eine konkrete Befunderwartung. So ist zu erwarten, auf die Hinterlassenschaften von Siedlungsplätzen aus verschiedenen Zeiten zu stoßen. Davon können sich beispielsweise Pfostenlöcher, verfüllte Siedlungsgruben, Siedlungsschichten oder Umfassungsräben erhalten haben. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Gräber oder Straßen aus früheren Zeiten im Boden befinden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank

Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Eine archäologische Fachfirma wurde von Ihnen bereits mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt. Die notwendige Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW wurde am 01.09.2020 im Benehmen mit uns erteilt.

Über das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Planungen werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der von Ihnen beauftragten Firma umgehend informieren.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kerstin Kreutzberg

9

Stellungnahme(n) (Stand: 15.09.2020)

Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Monika Rolland, am: 15.09.2020 , Aktenzeichen: Alfter-MR-4.2</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wichert,</p> <p>ich habe den Auftrag erhalten Ihnen folgende Stellungnahme zu übermitteln:</p> <p>"Die Belange der Gemeinde Alfter sind durch die Planung der Stadt Meckenheim nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Als Hinweis möchten wir eingeben, dass in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel II. 5. Schutzgebiete Widersprüchliche Angaben gemacht werden, zunächst heißt es dass der Plangebiet in keinem Schutzgebiet liegt, in den folgenden Absätzen wird dieser Aussage widersprochen. Um Überprüfung und entsprechende Anpassung wird gebeten.</p> <p>Im Rahmen des Scopings sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet die Belange des Naturschutzes im weiteren Verfahren besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonders die Verträglichkeit der Nutzungen im nördlichen Plangebiet (LKW-Stellflächen sowie Anlieferung und Warenausgang in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Kottenforst mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet 'Kottenforst') zu betrachten und ggf. zu optimieren."</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Monika Rolland</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

10



Stadt Meckenheim
16. SEP. 2020
EINGANG

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckeheim

Kontakt: Frau Böck
Telefon: 0 21 51 / 8 19-3 30
Fax: 0211/875 651 172 052
E-Mail: Alexandra.Boeck@strassen.nrw.de
Zeichen: A 565/54.03.05/06/KR/4401
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 16.09.2020

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Ihre Schreiben vom 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Wichert,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1100 m verlaufenden Autobahn 565, Abschnitt 11 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.

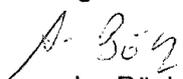
Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes Kottenforst in Richtung Westen um weitere Gewerbegebietsflächen.

Durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden.

Sofern für die Bauleitplanungen externe Ausgleichsflächen erforderlich werden, bitte ich mir die Lage anhand eines Übersichtslageplanes mitzuteilen.

Die verkehrlichen Belange (Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz inkl. L 261) bitte ich mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen abzustimmen. Sämtliche Kosten für die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Alexandra Böck)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Stellungnahme(n) (Stand: 21.09.2020)

24-7

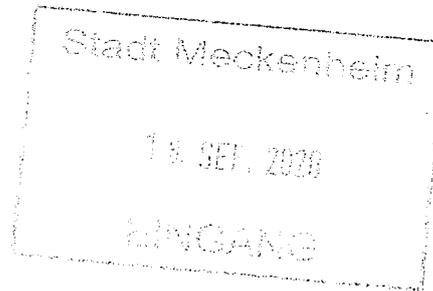
Sie betrachten: Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Rhein-Sieg-Kreis - FG 01.3 Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Gabriele Strüwe, am: 17.09.2020 , Aktenzeichen: - Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim
Fritz Manner Obsthof Mannerl 53340 Meckenheim

den 16.09.2020

Der Bürgermeister
Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61
z.H. Herrn Wichert
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim



Betr.: 52 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
(Unternehmerpark Kottenforst)

Sehr geehrter Herr Wichert,

als Vertreter des WBV Adendorf-Altendorf-Meckenheim, möchte ich noch mal auf die Ableitung bzw. Weiterleitung des Oberflächenwassers hinweisen. Der Eisbach und die umliegenden Gräben, müssten weiterhin ungehindert abfließen können. Dies ist ohnehin durch die knappen Gefälleverhältnisse sehr schwierig. Besonders Oberflächenwasser aus dem Bereich Sängershof und dem Gebiet Richtung Merler Strasse muss durch das Planungsgebiet abfließen. Auch die verbleibenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen müssen Ihre Abläufe für Oberflächenwasser und Dränagewasser behalten. Ich bitte Sie diese Gesichtspunkte in Ihrer weiteren Planung sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Manner



Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Per E-Mail an florian.wichert@meckenheim.de

Deutsche Bahn AG
Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung
CR.R 04-W(E)
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Tel.: 0221 141-2586
anja.schuetze@deutschebahn.com
Zeichen: Sc TÖB-KÖL-20-85622

18.09.2020

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 17.08.2020

**Bauleitplanung der Stadt Meckenheim – 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Wir verweisen daher auch auf unsere Stellungnahme 18.09.2020 zu dem dazugehörigen Bebauungsplanverfahren.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

18.09.2020

18.09.2020

X 

i.V.

Signiert von: Dieter Bonner

X 

i.A.

Signiert von: Anja Schütze

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Stellungnahme(n) (Stand: 21.09.2020)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst III"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde: **Bezirksregierung Köln - Dez. 53**
Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
Frist: 21.09.2020
Stellungnahme: Erstellt von: Norbert Pleiß, am: 21.09.2020 , Aktenzeichen: 53.6.2-PB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anhänge (2 Dateien) enthalten die Stellungnahme des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln zur o. a. Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Pleiß

Bezirksregierung Köln
Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln
Telefon: +49 221 147 - 3297
Telefax: +49 221 147 - 3185
E-Mail: norbert.pleiss@brk.nrw.de

Anhänge:

Neue Datei vom 21.09.2020 um 15:31:09 Uhr (s_99874_2020-09-21_stellungnahme_br_koeln_dez_53.pdf)

Neue Datei vom 21.09.2020 um 15:31:15 Uhr (s_99874_2020-09-21_anhang_zur_stellungnahme_br_koeln_dez_53.pdf)

Nachträge: -

manuelle Einträge: -



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Siebengebirgsring 4

53340 Meckenheim

Bauleitplanung

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 80A Unternehmerpark Kottenforst II i. V. mit 52. Änderung des Flächennutzungsplans

Ihre E-Mail vom 10. und 17.08.2020

Anhang: Informationen zu wichtigen Verkehrswegen im Sinne von § 50 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

a) Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

In Kap. V Nr. 1.1 Abs. 4 der Begründung zum Bebauungsplan sowie in Nr. 1.1. der textlichen Festsetzungen führen Sie aus, dass "es zum Schutz der Menschen im Plangebiet zwingend erforderlich ist, Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, auszuschließen". Weiter führen Sie aus, dass "diese Einschränkung gleichzeitig der Sicherheit der angrenzenden gewerblichen und sonstigen Bauflächen dient". Angaben zu diesem Aspekt finden sich auch in Kap. 6 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Datum: 21. September 2020

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

53.6.2-PR

Auskunft erteilt:

Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 128

Telefon: (0221) 147 - 3297

Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach

telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 21. September 2020

Seite 2 von 7

Hierzu weise ich zunächst darauf hin, dass gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete nicht allgemein einen Schutzanspruch gegenüber störfallrechtlich zu beurteilenden Anlagen (Betriebsbereichen) auslösen. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Hinblick auf Betriebsbereiche bezieht sich im Fall von Gewerbe- und Industriegebieten auf z. B. öffentlich genutzte Gebäude mit einem entsprechend hohen Publikums- bzw. Kundenverkehr, nicht aber allgemein auf Anlagen oder Betriebe in diesen Gebieten. Hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne von § 50 BImSchG verweise ich daher auf die Nr. 2.2 in der Arbeitshilfe "Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben" der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz vom 18.04.2018.

Evtl. ist jedoch im Hinblick auf Ansiedlung von Betriebsbereichen die benachbarte Bahnstrecke als wichtiger Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG zu berücksichtigen. Eine verbindliche Definition eines wichtigen Verkehrswegs gibt es bisher nicht. Auch die Anhänge zum vorliegenden Schreiben bitte ich daher lediglich als Information zu betrachten. Es handelt sich dabei um einen Vorschlag der damals zuständigen EU-Kommission (noch bezogen auf die Seveso-II-Richtlinie) sowie eine im Rahmen eines Planspiels zur Erstellung einer TA Abstand verwendete Definition. Die Entscheidung, ob es sich um einen wichtigen Verkehrsweg handelt, obliegt letztlich der Bewertung und Abwägung durch Ihr Haus.



Zudem weise ich darauf hin, dass auch im Bereich der fleischverarbeitenden Industrie der Umgang mit "Störfallstoffen" z. B. als Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln oder als Medium in Kälteanlagen (Ammoniak) nicht auszuschließen ist. Ich gehe davon aus, dass der vorgesehene Ausschluss von Betriebsbereichen im Plangebiet mit der Firma Rasting als voraussichtlicher Nutzerin des Plangebietes abgestimmt ist.

Unklar ist, warum Sie sich in Kap. V Nr. 1.1. der Begründung zum Bebauungsplan sowie in Nr. 1.1. der textlichen Festsetzungen nur auf Betriebe, in denen toxische oder brandgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, beziehen. Mit einer solchen Formulierung wären nicht alle Betriebsbereiche ausgeschlossen.

Auch wenn es sich vorliegend noch nicht um abschließende Formulierungen bzw. Festsetzungen handelt, rege ich für das weitere Planverfahren insgesamt eine entsprechende Überprüfung bzw. Anpassung Ihrer Ausführungen zu dieser Thematik an und verweise im Hinblick auf den Ausschluss von Betriebsbereichen im Plangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Plangebietes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten auf das von Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstands-



empfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet.

In Zusammenhang mit den Kap. 6 der Planbegründungen weise ich außerdem darauf hin, dass es sich bei der Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20 in 53340 Meckenheim um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt. Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG vor. Derzeit wird von hier für diesen Betriebsbereich von einem in Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach KAS-18 von 200 m ausgegangen. Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen. Der v. g. Betriebsbereich ist ca. 850 m vom vorliegenden Plangebiet entfernt.



b) Energieleitungen/26. BImSchV

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissions-schutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die innerhalb der Plangebiete verlaufende Hochspannungsfreileitung, die gemäß der Planunterlagen mit einer Spannung von 110.000 Volt (110 kV) betrieben wird.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Um-spannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzan-lagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magne-tische Felder hervorgerufen werden.

Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.

Nach Kap. III Nr. 3 der Planbegründungen wird für die Hoch-spannungsfreileitung entsprechend den Vorgaben der Leitungs-betreiberin ein beidseitiger Schutzstreifen von 29 m berücksichtigt, der gemäß der Planzeichnung zum Bebauungsplan nicht bebaut und nur für Stellplätze genutzt wird.



Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „*Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder*“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Bei einer Übertragungsspannung von 110 kV wird für diesen Bereich eine Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens von 10 m genannt.

Damit wird eine andere Bemessung genannt als im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007. Auch die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutzstreifen beziehen sich offenbar auf die Trassenachse (Trassenmitte). Auch wenn der im Bebauungsplan vorgesehene Schutzstreifen vermutlich ausreichend ist, rege ich aufgrund der unterschiedlichen Bezüge (Trassenachse bzw. äußerer Leiter) eine entsprechende Überprüfung an.

Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 im Fachbericht „*Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder*“ (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage des LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:

<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>



Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

c) Sonstiges

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan enthalten außer der Baugebietsfestsetzung "Industriegebiet" noch relativ wenige konkrete Angaben zur Art der im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzung bzw. zur Art der Betriebe und Anlagen. Ich gehe davon aus, dass dazu im weiteren Planverfahren noch eine Konkretisierung erfolgt.

Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (u. a. Lärm) gehe ich davon aus, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
B - 18	<p><u>Wichtige Verkehrswege</u></p> <p>Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie nennt wichtige Verkehrswege als einen Bereich, zu dem von unter die Richtlinie fallenden Betrieben ein angemessener Abstand gewahrt werden soll. Was soll als „wichtiger Verkehrsweg“ angesehen werden?</p>	<p>geht.</p> <p>Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden, - Schienewege mit weniger als 50 Personenzügen in 24 Stunden. <p>Verkehrswege mit Verkehrsdichten <u>oberhalb</u> der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit > 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - Schienewege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen). <p>Flughäfen sollten jeweils gesondert bewertet werden.</p>

Definitionen für benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Absatz 5 d BImSchG**1. Begriffsbestimmungen****1.1. Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindlichen Gebiete**

Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind folgende Gebiete, wenn sie außerhalb des Betriebsbereichs liegen:

- a) Natura 2000-Gebiete gemäß §§ 31, 32 BNatSchG,
- b) Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,
- c) Nationalparke und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG,
- d) Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten gemäß § 25 BNatSchG und
- e) gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG, sofern ihre Fläche mehr als 1 000 m² beträgt.

Nicht zu den unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gehören folgende Gebiete:

- f) Naturschutzdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG,
- g) Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG,
- h) Naturparke gemäß § 27 BNatSchG,
- i) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG,
- j) Gebiete, die gemäß Landesbiotopkataster als naturschutzwürdig eingestuft sind, sofern sie nicht unter e) fallen und
- k) Schutzgebiete, die aufgrund anderer regionaler oder internationaler Abkommen und Programme ausgewiesen wurden.

1.2. Freizeitgebiete

Freizeitgebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind Gebiete, die dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Anzahl von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden und in denen sich regelmäßig mehr als 100 Personen gleichzeitig aufhalten. Dazu können unter anderem Flächen für Volksfeste, Jahrmärkte oder Musikkonzerte sowie Sportanlagen zählen.

1.3. Wichtige Verkehrswege

Wichtige Verkehrswege im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind solche mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte:

- a) Straßen mit mehr als 100 000 Fahrzeugen in 24 Stunden oder mehr als 4 000 Fahrzeugen in der verkehrsreichsten Stunde, insbesondere Bundesautobahnen mit sechs oder mehr Spuren.
- b) Schienenwege mit mehr als 250 Personenzüge in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde, insbesondere Eisenbahnstrecken mit drei oder mehr Spuren.

Wasserstraßen und Radwege müssen jeweils gesondert betrachtet werden.

1.4. Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete

Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und die für die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Besucher bestimmt sind, sowie weitere Gebäude und Gebiete soweit durch Landesbaurecht bestimmt. Hierzu können insbesondere Flughafenterminals Bahnhöfe oder Busbahnhöfe gehören.

1.5. Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete

Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind Gebiete, in denen die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten

insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche beträgt, sowie weitere Gebiete soweit durch Landesbaurecht bestimmt.

Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen

Zu 1.1 Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindlichen Gebiete

Der Vorschlag wurde auf Basis folgender Kriterien erstellt:

- a. Es muss sich um Gebiete handeln.
- b. Die Gebiete müssen durch die Eigenschaften „unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll bzw. besonders empfindlich“ charakterisiert sein.
- c. Die naturschutzrechtlich zulässigen Eingriffsmöglichkeiten dürfen nicht so beschaffen sein, dass sich die Gebiete in ihrem Schutzkern wesentlich verändern können.
- d. Um einen einfachen Vollzug und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, müssen diese Gebiete rechtlich verbindlich oder –wie bei gesetzlich geschützten Biotopen – konstitutiv festgelegt sein.

Die Einbeziehung von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt erst oberhalb einer Fläche von 1 000 m². Damit wird in Analogie zu den anderen Definitionen ein eindeutiges Mindestkriterium eingeführt, welches zu einem einfachen und einheitlichen Vollzug der Regelung beitragen soll.

Zu 1.2 Freizeitgebiete

In der Regelung wurde in Analogie zum Ansatz der Musterbauordnung ein „100-Personen-Kriterium“ umgesetzt. Auf eine zeitliche Konkretisierung des Begriffs „regelmäßig“ wurde bewusst verzichtet, um Spielraum für vollzugstaugliche Lösungen zu bieten.

Zu 1.3 Wichtige Verkehrswege

Der Vorschlag basiert auf einer den Auslegungsfragen zur Seveso-RL entstammende Definition, welche vereinfacht und konkretisiert wurde. Neben der Verkehrsdichte wurden einfache baulichen Kriterien eingeführt. Für Wasserstraßen und Radwege erscheint eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Straßenbahnen werden nicht gesondert erwähnt, weil sie den Schienenwegen zugerechnet werden.

Zu 1.4 Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete

Der Ansatz der Musterbauordnung, welcher von den Ländern im Landesbaurecht umgesetzt wurde, wurde übernommen. Da sich das Landesbaurecht z.B. hinsichtlich der Behandlung von Sonderbauten im Detail unterscheidet, wurde diesbezüglich verwiesen.

Zu 1.5 Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete

Der Ansatz der Musterbauordnung, welcher von den Ländern in Landesrecht umgesetzt wurde, wurde übernommen. Mit der Regelung wird unter anderem angestrebt, dass die insgesamt zum Wohnen verfügbare Wohnfläche betrachtet werden muss. Eine sukzessive Verdichtung des Wohnraumes durch ein schrittweises Vorgehen („Salamitaktik“) soll vermieden werden. Auch hier ist das Kriterium „regelmäßiger Aufenthalt von mehr als 100 Personen“ der Maßstab. Da sich das Landesbaurecht im Detail unterscheiden kann, wurde diesbezüglich verwiesen.

Stellungnahme(n) (Stand: 21.09.2020)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde: **Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften**
Frist: 21.09.2020
Stellungnahme: Erstellt von: Torsten Ludes, am: 21.09.2020 , Aktenzeichen: 32.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Ludes

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle Einträge: -

